

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Reaktionen einzusetzen, ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹²² umfassend Gebrauch zu machen, und würdigt in diesem Zusammenhang die jüngsten Anstrengungen des Amtes des Hohen Kommissars, im April 2011 die Globale Initiative zur Solidarität bei Neuansiedlungen ins Leben zu rufen, sowie der Staaten, die sich in dieser Hinsicht großzügig gezeigt haben;

26. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

28. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten *auf*, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹²³, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarun-

gen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar *nahe*, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

30. *bittet* den Sonderberichtersteller für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

RESOLUTION 66/136

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/457, Ziff. 20)¹²⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Cote d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

¹²² In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

¹²³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

¹²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Vereinigten Republik Tansania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/136. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009 und 65/195 vom 21. Dezember 2010,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹²⁵ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹²⁵, seinem Addendum¹²⁶ und den darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 66/137

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/457, Ziff. 20)¹²⁷.

¹²⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53).*

¹²⁶ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1).

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

66/137. Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Die Generalversammlung,

es begrüßend, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 16/1 vom 23. März 2011¹²⁸ die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung angenommen hat,

1. *nimmt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung *an*;

2. *bittet* die Regierungen, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erklärung zu verbreiten und ihre allgemeine Achtung und ihr allgemeines Verständnis zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen.

Anlage

Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung und Festigung der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion,

sowie bekräftigend, dass jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich bemühen müssen, durch Unterricht und Bildung die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

ferner bekräftigend, dass jeder das Recht auf Bildung hat und dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein muss, allen Menschen ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit und zur Förderung der Entwicklung und der Menschenrechte unterstützen muss,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die Staaten gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁹, dem Inter-

¹²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

¹²⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.